

419 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (133/A) der Abgeordneten Schwarzböck, Pfeifer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechts getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Zweite Abgabenänderungsgesetz 1987 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1987)

Die Abgeordneten Schwarzböck, Pfeifer und Genossen haben am 26. November 1987 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Zu Abschnitt I — Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte des Grundvermögens

Die letzte Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens fand zum 1. Jänner 1973 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1974 statt. Es hätte daher die nächste Hauptfeststellung bei dieser Vermögensart zum 1. Jänner 1982 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1983 erfolgen müssen. Diese zum 1. Jänner 1982 vorgesehene Hauptfeststellung wurde zunächst mit Abgabenänderungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 570, auf den 1. Jänner 1985 (Wirksamkeit ab 1. Jänner 1986), jedoch mit Bundesgesetz vom 10. Juni 1986, BGBl. Nr. 327, neuerlich auf den 1. Jänner 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1989 verschoben.

Im Zuge dieser Hauptfeststellung hätte die letzte Phase der Automation der Einheitswerte des Grundvermögens abgeschlossen werden sollen. Hiebei wären die für die EDV-unterstützte Einheitswertermittlung erforderlichen Berechnungsdaten erstmalig zu erfassen gewesen. Der für nahezu 1,8 Millionen wirtschaftlicher Einheiten des Grundvermögens verbundene Eingabeaufwand wäre in einem absehbaren Zeitraum nur mit erhöhtem Personalaufwand zu bewältigen gewesen, der jedoch im Hinblick auf die im Bereich der Verwaltung gebotenen Sparmaßnahmen nicht vertretbar

erscheint. Da ohne diesem zusätzlichen Personalaufwand die Durchführung der Hauptfeststellung nur mit größerer zeitlicher Verzögerung möglich und eine Finalisierung der Hauptfeststellungsarbeiten erst Ende 1990 zu erwarten gewesen wäre, wurde einer neuerlichen Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Vorzug gegeben.

Zu Abschnitt II — Hektarhöchstsätze

Für die Höhe der in Vorschlag gebrachten Hektarsätze für die Betriebszahl 100, für das landwirtschaftliche Vermögen 31 500 S, für das Weinbauvermögen 115 000 S, war die Ertragsentwicklung in der Landwirtschaft und im Weinbau seit 1. Jänner 1979 maßgebend. Aus den jährlichen Grünen Berichten gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes über die Lage der österreichischen Landwirtschaft ist zu entnehmen, daß seit 1979 bei den landwirtschaftlichen Betrieben eine unterschiedliche Entwicklung der Reinerträge eingetreten ist. Während die Reinerträge bei vielen Betrieben gegenüber 1979 unverändert blieben, trat bei den vielen flächenmäßig kleineren und bodengütemäßig schlechteren Betrieben in allen landwirtschaftlichen Hauptproduktionsgebieten eher eine Verschlechterung der Ertragslage ein. Nur bei den bodengütemäßig sehr guten und flächenmäßig großen Betrieben der Nutzungsform Acker in den Hauptproduktionsgebieten VIII (Nordöstliches Flach- und Hügelland) und VI (Alpenvorland) ist gegenüber 1979 eine Erhöhung der Reinerträge eingetreten.

Bei Unterstellung fremder Arbeitskräfte und Schuldenfreiheit, wie es das Bewertungsgesetz im § 32 Abs. 2 vorsieht, scheint bei entsprechender Berücksichtigung der Abgabenbelastung für die Betriebszahl 100 ein Hektarsatz von 31 500 S vertretbar. Auf Grund der Entwicklung der Ertragslage gegenüber 1979 werden die bodengütemäßig guten und flächenmäßig größeren Betriebe entsprechend des Einflusses der Betriebsgröße und Betriebsintensität einheitswertmäßig etwas angehoben, die bodengütemäßig schlechteren und flächen-

mäßig kleineren Betriebe dagegen etwas abgesenkt werden.

Im Weinbau haben die Ausweitung der Weinbauflächen und die großen Ernten in den Jahren 1980 bis 1983 zu einer wesentlichen Verschlechterung der Ertragslage gegenüber 1979 geführt, weshalb mit Bewertungsänderungsgesetz 1984 der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 für das Weinbauvermögen zum 1. Jänner 1983 von 145 000 S auf 120 000 S herabgesetzt wurde. In Verbindung mit der durch das Bewertungsänderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 318/79, ab 1. Jänner 1983 normierten 5 vH-Erhöhung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ergab sich somit de facto ein Hektarsatz von 126 000 S. Da sich die Ertragslage im Weinbau in den Folgejahren (1984 bis 1987) auf Grund der extremen Frostschäden in den Jahren 1985 und 1987 sogar noch verschlechtert hat, erscheint ein Hektarsatz für die Betriebszahl 100 in der Höhe von 115 000 S für das Weinbauvermögen als angemessen.

Die ab 1989 eintretenden steuerlichen Auswirkungen dieser Maßnahmen lassen sich — bei dem in Summe zu erwartenden Absinken der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens um 5 vH — etwa wie folgt darstellen:

Abgabenart	Gemeinden	Bund
Grundsteuer A	—17 Mio.	0
Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	0	—14 Mio.
Beitrag zum Familienlastenausgleich	0	— 4 Mio.
Unfallversicherung	0	— 7 Mio.
Vermögensteuer	0	— 3 Mio.
	—17 Mio.	—28 Mio.

Bezüglich der restlichen Abgabenarten, die auch an die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens anknüpfen können, ist es auf Grund fehlender statistischer Unterlagen nicht möglich, Berechnungen der zu erwartenden steuerlichen Auswirkungen anzustellen.

Zu Abschnitt III — Bewertungsgesetz

Zu Art. I Z 1 (§ 30 Abs. 4 bis 10):

Durch die Bewertungsgesetznovelle 1971 wurde grundsätzlich geregelt, daß die Zucht oder das Halten von Tieren als landwirtschaftlicher Betrieb gilt, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend im eigenen Betrieb erzeugte Futtermittel verwendet werden. Gleichzeitig wurde kleineren landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben, auch wenn das Futter zum überwiegenden Teil

zugekauft wird, die Zucht oder das Halten von Tieren im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes zu betreiben, wenn sie auf die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche ihres Betriebes bezogen nur die im Gesetz angeführten Tierarten bis zu einer bestimmten Anzahl von Viecheinheiten halten.

Da es bei den Hauptfeststellungen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1970 und zum 1. Jänner 1979 des öfteren Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des landwirtschaftlichen Vermögens zum Gewerbebetrieb gab, ist nun eine Novellierung der Absätze 4 bis 10 des § 30 Bewertungsgesetz 1955 vorgesehen. Bei dieser Novellierung soll aber auch die Weiterentwicklung der Tierzucht und Fütterungstechnik berücksichtigt werden.

Die neue Formulierung des Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß es in Österreich keine Geflügelherdbuchzuchtbetriebe mehr gibt, sondern nur Geflügelvermehrungszuchtbetriebe, die jedoch nur dann als landwirtschaftliche Betriebe gelten, wenn sie von einer Landwirtschaftskammer als solche anerkannt sind.

Die Zucht oder das Halten von Tieren soll nunmehr als landwirtschaftlicher Betrieb gelten, wenn der reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechend, nur die den im Abs. 7 angeführten Tierarten entsprechenden Viecheinheiten gehalten werden. Die Tierhaltung kann somit kein Nebenbetrieb mehr sein. Aus diesem Grunde wird der ursprüngliche Abs. 5 jetzt als Abs. 8 angeführt.

Die Nummernbezeichnung des früheren Abs. 7 wurde nunmehr auf 6 geändert.

Neue Erkenntnisse auf dem Gebiete der Tierhaltung und Fütterungstechnik sind der Anlaß, daß im Abs. 7 (früher Abs. 8) der Schlüssel für die Umrechnung der Tierbestände in Viecheinheiten bei einigen Tierarten geändert bzw. eine Tierart neu aufgenommen wird. So wird der Schlüssel für Jungmastschweine, die jetzt mit einem geringeren Schlachtwicht abgesetzt werden (daher auch geringerer Futterbedarf), von 0,002 Viecheinheiten (VE) auf 0,0015 VE herabgesetzt. Um eine Doppel erfassung zu vermeiden, ist hinkünftig zwischen Mastschweinen aus selbst erzeugten Ferkeln (mit 0,15 VE) und Mastschweinen aus zugekauften Ferkeln (mit 0,13 VE) zu unterscheiden. Aus dem gleichen Grunde werden die Legehennen aus zugekauften Junghennen mit 0,018 VE neu in den Schlüssel aufgenommen.

Beim Abs. 9 wird zur Klarstellung der Satz hinzugefügt, wonach die Bestimmungen des ersten Satzes auf jeden Betriebsteil gesondert anzuwenden sind, die auch gemäß § 39 Abs. 2 Z 2 bis 5 gesondert zu bewerten sind. Aus dem gleichen Grunde wird der Abs. 10 nach dem Wort „Betriebes“ in Klammer mit dem Wort „Betriebsteile“ ergänzt.

419 der Beilagen

3

Zu Art. I Z 2 (§ 46 Abs. 3 Z 3):

Die Aufnahme des Begriffes „Auwaldbetrieb“ in das Gesetz erscheint auf Grund der Bedeutung dieser Forstbetriebsart erforderlich.

Zu Art. I Z 3 (§ 50 Abs. 2):

Auf Grund der im Art. I Z 1 vorgesehenen Änderungen war eine Zitierungsänderung im § 50 Abs. 2 erforderlich. Darüber hinaus soll lediglich klargestellt werden, daß § 30 Abs. 9 bis 12 auch für die Unterart „übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen“ gilt.

Zu Abschnitt IV — Grundsteuergesetz**Zu Art. I Z 1 (§ 2 Z 2):**

Während von freiwilligen Feuerwehren benutzter Grundbesitz nur dann befreit ist, wenn dieser im Eigentum von Gebietskörperschaften (Gemeinden) steht, ist unmittelbar im Eigentum freiwilliger Feuerwehren (öffentliche-rechtliche Körperschaften) stehender Grundbesitz nach geltender Rechtslage steuerpflichtig. Die Aufnahme eines diesbezüglichen Befreiungstatbestandes erschien zwecks grundsteuerlicher Gleichbehandlung zweckmäßig. Hinsichtlich des Befreiungstatbestandes für Grundbesitz des Roten Kreuzes tritt durch die Novellierung keine inhaltliche Änderung ein.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Z 7 lit. b):

Die vorgeschlagene Ergänzungsbestimmung dient der eindeutigen Festlegung des Befreiungszeitpunktes. Hierbei wurde darauf Bedacht genommen, daß die Anerkennung des öffentlichen Interesses an dem Benutzungszweck nur bei Vorliegen aller übrigen Befreiungsvoraussetzungen zu einer Befreiung von der Entrichtung der Grundsteuer führt, die Überprüfung dieser Befreiungsvoraussetzungen jedoch oftmals mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden ist. Die nunmehrige Fassung soll einerseits vermeiden, daß die Dauer der Überprüfung den Befreiungszeitpunkt beeinflußt, andererseits die Anerkennung dazu führt, daß bereits entrichtete Grundsteuer über den Zeitpunkt der Bekanntgabe hinaus rückzuverstatten ist.

Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Der im § 3 Abs. 1 erster Halbsatz verankerte Grundsatz, daß Wohnzecken dienender Grundbesitz stets steuerpflichtig ist, bezog sich nach dem bisherigen Wortlaut nicht auf Grundbesitz, der gemäß § 2 Z 9 von der Entrichtung der Grundsteuer zu befreien war. Die nunmehrige Formulierung beseitigt diese Ungleichbehandlung und bewirkt, daß beispielsweise Wohnzwecken dienende Räume in Flughafengebäuden in Hinkunft grundsteuerlich keine Sonderbehandlung mehr erfahren.

Zu Art. I Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. b):

Hinsichtlich dieser Ergänzung wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 2 verwiesen.

Zu Art. I Z 5 (§ 4 Abs. 4):

Die Novellierung ersetzt lediglich den Ausdruck „Krüppelheime“ durch den Begriff „Behindertenheime“. Eine inhaltliche Änderung tritt hierdurch nicht ein.

Zu Art. I Z 6 (§ 12):

Die Novellierung stellt lediglich eine Anpassung an die Bestimmungen im § 2 des Bodenwertabgabegesetzes dar.

Zu Art. I Z 7 (§ 21 Abs. 2):

Durch diese Regelung wird nunmehr auch im Grundsteuerbereich die Möglichkeit eröffnet, fehlerhafte Meßbetragsveranlagungen auf einen späteren Zeitpunkt durch eine Fortschreibungsveranlagung zu berichtigen.

Zu Art. I Z 8 (§ 21 Abs. 3):

Die nunmehrige Fassung des § 21 Abs. 3 regelt für den gesamten Bereich der Fortschreibungsveranlagung der Grundsteuermeßbeträge den Gelungsbeginn unter Bedachtnahme auf die in Art. I Z 8 enthaltene Neuregelung.

Zu Art. I Z 9 (§ 28 b Abs. 6):

Die Novellierung dient lediglich der Klärung, daß sich die Bestimmungen betreffend die absolute Verjährung nur auf die Bemessungsverjährung beziehen.

Zu Art. I Z 10 (§ 29):

Durch die Novellierung der Bestimmungen im § 29 tritt hinsichtlich der Fälligkeit der Grundsteuer keine Änderung ein. Die neuen Bestimmungen im Abs. 2 sollen lediglich bewirken, daß im Falle der Erhöhung des Jahresbetrages dem Steuerschuldner ab Bekanntgabe des diesbezüglichen Bescheides bis zur nächsten Vierteljahresfälligkeit ein Zeitraum von mindestens einem Monat für die Entrichtung des Unterschiedsbetrages zur Verfügung steht. Darüber hinaus soll in Anlehnung an die Bestimmungen im § 210 Abs. 6 der Bundesabgabenordnung dem Steuerschuldner eine Zusatzfrist von einer Woche eingeräumt werden, wenn die Bekanntgabe über die Erhöhung des Jahresbetrages nach dem 8. Juli des jeweiligen Jahres erfolgt. Liegt zwischen der Bekanntgabe über die Erhöhung des Jahresbetrages und der nächsten Vierteljahresfälligkeit ein Zeitraum, der kürzer als der oben angeführte ist, ist der Unterschiedsbetrag erst anlässlich der Änderung zweitfolgenden Vierteljahresfäl-

ligkeit zu entrichten. Da diese Regelung bei Bekanntgabe der Erhöhung nach dem 15. Oktober des jeweiligen Jahres unanwendbar wäre, ist in diesen Fällen der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat zu entrichten. Bei Herabsetzung des Jahresbetrages erfolgt der Ausgleich unabhängig vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides bei der nächsten Vierteljahresfälligkeit, bei Bekanntgabe der Herabsetzung nach dem 15. November ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.

Diese Regelung gilt auch für Jahresbeträge bis 400 S.

Auch bei Änderungen des Jahresbetrages für abgelaufene Jahre steht gemäß Abs. 3 dem Steuerschuldner ein Monat zur Nachzahlung zur Verfügung.

Zu Art. I Z 11 (§ 30):

Die Novellierung der Bestimmungen im § 30 war auf Grund der Änderungen im § 29 erforderlich. Analog der bisherigen Regelung bestimmt § 30, daß der Steuerschuldner nach Ablauf des Wirksamkeitszeitraumes einer Hauptveranlagung der Steuermessbeträge bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides (neue Hauptveranlagung) Vorauszahlungen zu den im § 29 genannten Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten hat, da der bisherige Bescheid zu diesem Zeitpunkt seine Wirkung verliert. Ergibt sich nach Bekanntgabe des neuen Bescheides eine Nachzahlung, so ist der Unterschiedsbetrag unter Beachtung der im § 29 enthaltenen Grundsätze (Einräumung eines Zeitraumes von mindestens einem Monat bis zur nächsten Vierteljahresfälligkeit) zu entrichten. Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn der Steuerschuldner bis zur Bescheidbekanntgabe keine Vorauszahlungen zu entrichten hatte.

Unterschiedsbeträge zugunsten des Steuerschuldners sind zu dem der Bekanntgabe des Bescheides nächstfolgenden Vierteljahrestermin auszugleichen bzw. bei Bescheidbekanntgabe nach dem 15. November gutzuschreiben.

Die im Abs. 3 enthaltene Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisher im § 29 Abs. 3 vorletzter

und letzter Satz enthaltenen Regelung, bezieht sich jedoch unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 20 nicht mehr auf das mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnende Kalenderjahr, sondern auf jenes Jahr, in dem die mit der neuen Hauptveranlagung festzusetzenden Grundsteuermessbeträge wirksam werden. Hierdurch wird den hebeberechtigten Körperschaften die Möglichkeit eingeräumt, im Falle der Erhöhung des Hebesatzes im ersten Jahr der Wirksamkeit einer neuen Hauptveranlagung die zu entrichtenden Vorauszahlungen dem erhöhten Hebesatz anzupassen. Diese Regelung wird jedoch nur dann Anwendung finden, wenn der bisher festgesetzte Hebesatz in dem genannten Jahr um mehr als 10 vH angehoben wird (zB Änderung der im Finanzausgleichsgesetz normierten Höchsthebesätze).

Nach der nunmehrigen Regelung sind Vorauszahlungen jeweils erst nach Ablauf eines Hauptveranlagungszeitraumes vorgesehen. Dies entspricht der bereits geltenden Regelung bei der Vermögensteuer.

Zu Abschnitt V – Zweites Abgabenänderungsgesetz 1987

Die Novellierung war auf Grund eines Zierungfehlers erforderlich.

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 3. Dezember 1987 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprach außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Schwarz-böck.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 12 03

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel

Berichterstatter

Dr. Nowotny

Obmann

%

Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Zweite Abgabenänderungsgesetz 1987 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte des Grundvermögens

Die gemäß § 20 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in Verbindung mit Abschnitt II des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1986, BGBl. Nr. 327, zum 1. Jänner 1988 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 sowie der Gewerbeberechtigungen ist zum 1. Jänner 1991 durchzuführen, wobei § 20 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes 1955 sinngemäß anzuwenden ist.

ABSCHNITT II

Artikel I

Der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 beträgt für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1988 für das landwirtschaftliche Vermögen 31 500 S und für das Weinbauvermögen 115 000 S.

Artikel II

Artikel I ist erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 anzuwenden.

ABSCHNITT III

Bewertungsgesetz 1955

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1955, 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971,

447/1972, 17/1975, 143/1976, 318/1976, 320/1977, 645/1977, 273/1978, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 318/1979, 289/1980, 620/1981, 111/1982, 546/1982, 570/1982, 587/1983, 266/1984, 325/1986, 327/1986 und 312/1987 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 30 Abs. 4 bis 10 lauten:

„(4) Geflügelvermehrungszuchtbetriebe gelten als landwirtschaftliche Betriebe, wenn sie von einer Landwirtschaftskammer anerkannt sind.

(5) Die Zucht oder das Halten der in Abs. 7 genannten Tiere gilt als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn, bezogen auf die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche dieses Betriebes (Abs. 6), für die ersten 5 Hektar nicht mehr als 8, für die nächsten 5 Hektar nicht mehr als 6, für die nächsten 10 Hektar nicht mehr als 3, für die nächsten 20 Hektar nicht mehr als 2 Vieheinheiten (Abs. 7) und für die restliche reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als eine Vieheinheit je Hektar im Wirtschaftsjahr durchschnittlich erzeugt oder gehalten werden. Wird jedoch dieser Höchstbestand nachhaltig überschritten, so ist hinsichtlich des gesamten Tierbestandes das Vorliegen eines gewerblichen Betriebes anzunehmen. Für die Anzahl der zulässigen Vieheinheiten und für die Ermittlung der reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche ist das Gesamtausmaß der vom Betrieb aus bewirtschafteten Flächen maßgebend; zugepachtete Flächen sind miteinzubeziehen, verpachtete auszuschließen.

(6) Gehören zur bewirtschafteten Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes Hutweiden, Streuwiesen, Alpen oder Bergmähder, so sind bei Anwendung des Abs. 5 die Flächenausmaße der Hutweiden und der Streuwiesen auf ein Drittel, jene der Alpen und Bergmähder auf ein Fünftel zu reduzieren. Die so ermittelte Fläche ist die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche des landwirtschaftlichen Betriebes.

(7) Die Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionsziels erforderlichen

Futterbedarf bestimmt. Für die Umrechnung der Tierbestände in Viecheinheiten (VE) gilt folgender Schlüssel:

P f e r d e:

Fohlen bis ein Jahr	0,40	VE
Jungpferde bis drei Jahre	0,70	VE
Pferde über drei Jahre	1,00	VE

R i n d v i e h:

Kälber	0,15	VE
Jungvieh drei Monate bis ein Jahr	0,40	VE
Jungvieh ein bis zwei Jahre	0,70	VE
Rinder über zwei Jahre	1,00	VE
Einsteller	0,50	VE

S c h a f e u n d Z i e g e n:

Lämmer und Kitze	0,05	VE
Schafe und Ziegen über ein Jahr	0,10	VE

S c h w e i n e:

Ferkel	0,02	VE
Läufer	0,08	VE
Mastschweine, selbst erzeugt	0,15	VE
Mastschweine aus zugekauften		
Ferkeln	0,13	VE
Zuchtschweine	0,30	VE

K a n i n c h e n:

Zuchtkaninchen	0,025	VE
Angorakaninchen	0,025	VE
Mastkaninchen	0,0025	VE

G e f l ü g e l:

Junghennen	0,002	VE
Jungmasthühner	0,0015	VE
Legehennen und Zuchthühner einschließlich einer normalen Nachzucht	0,02	VE
Legehennen aus zugekauften		
Junghennen	0,018	VE
Mastenten	0,003	VE
Mastgänse und Mastputen	0,006	VE
Zuchtenten, Zuchtgänse und Zuchtputen einschließlich einer normalen Nachzucht	0,04	VE

(8) Als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist.

(9) Werden im Rahmen eines landwirtschaftlichen Hauptbetriebes auch Umsätze aus zugekauften Erzeugnissen erzielt, so ist ein einheitlicher landwirtschaftlicher Betrieb auch dann anzunehmen, wenn der Einkaufswert des Zukaufes fremder Erzeugnisse nicht mehr als 25 vH des Umsatzes dieses Betriebes beträgt. Gehören zu einem land-

wirtschaftlichen Betrieb auch Betriebsteile, die gemäß § 39 Abs. 2 Z 2 bis 5 gesondert zu bewerten sind, so ist der erste Satz auf jeden Betriebsteil gesondert anzuwenden.

(10) Übersteigt der Einkaufswert des Zukaufes fremder Erzeugnisse 25 vH des in Abs. 9 genannten Umsatzes, so ist hinsichtlich des Betriebes (Betriebsteiles) ein einheitlicher Gewerbebetrieb anzunehmen.“

2. § 46 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. mit welchem Hektarsatz Mittelwald-, Niedwald- und Auwaldbetriebe, Schutz- und Bannwälder und sonstige in der Bewirtschaftung eingeschränkte Wälder oder derartige Flächen innerhalb anderer Betriebe, Wälder mit nicht mehr als zehn Hektar Flächenausmaß sowie Forstbetriebe mit mehr als zehn Hektar bis hundert Hektar Flächenausmaß anzusetzen sind;“

3. § 50 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Auf das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen sind § 30 Abs. 2, 8 bis 12 und § 32 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.“

Artikel II

Artikel I ist erstmalig bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 2 BewG 1955 zum 1. Jänner 1988 anzuwenden.

ABSCHNITT IV

Grundsteuergesetz 1955

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 146/1963, 327/1963, 182/1965, 406/1974, 320/1977, 556/1979 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 Z 2 lautet:

„2. Grundbesitz

- a) der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz und der ihr angeschlossenen Verbände, wenn der Grundbesitz vom Eigentümer für seine Aufgaben benutzt wird,
- b) eines Landes-Feuerwehrverbandes und der ihm angeschlossenen Freiwilligen Feuerwehren, wenn der Grundbesitz vom Eigentümer für Aufgaben der Feuerwehr benutzt wird;“

2. Im § 2 Z 7 lit. b wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Bei Vorliegen sämtlicher Befreiungsvoraussetzungen (einschließlich der Anerkennung) ist der

419 der Beilagen

7

Grundbesitz von der Entrichtung der Grundsteuer ab dem Beginn jenes Kalenderjahres befreit, das dem Kalenderjahr folgt, in dem dem Bundesminister für Finanzen bekanntgegeben wird, daß der Grundbesitz für die bezeichneten Zwecke benutzt wird;“

3. Der erste Halbsatz im § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 2 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen;“

4. Im § 3 Abs. 1 Z 4 lit. b wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„§ 2 Z 7 lit. b letzter Satz gilt sinngemäß;“

5. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen in Strafvollzugsanstalten, Arbeitshäusern, Erziehungsanstalten, Blinden- und Behindertenheimen und anderen derartigen Anstalten, die unter § 2 fallen, ist eine unmittelbare Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke anzunehmen, wenn die Beschäftigung der Anstaltsinsassen in den Werkstätten usw. zur Erfüllung des Anstaltszweckes (zum Beispiel aus Gründen der Besserung, der Erziehung oder der Gesundung) unerlässlich ist.“

6. § 12 lautet:

„Maßgebender Wert“

§ 12. Besteuerungsgrundlage ist der für den Veranlagungszeitpunkt maßgebende Einheitswert des Steuergegenstandes.“

7. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch, wenn dem Finanzamt bekannt wird, daß die letzte Veranlagung fehlerhaft ist.“

8. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Fortschreibungsveranlagung gilt
 a) in den Fällen des Abs. 1 von dem Kalenderjahr an, das mit dem Fortschreibungszeitpunkt beginnt,
 b) in den Fällen des Abs. 2 erster Satz von dem Kalenderjahr an, das dem Eintritt oder Wegfall des Steuerbefreiungsgrundes folgt,
 c) in den Fällen des Abs. 2 zweiter Satz von dem Kalenderjahr an, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird.
 Die bisherige Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.“

9. § 28 b Abs. 6 lautet:

„(6) Das Recht auf Festsetzung der Grundsteuer verjährt spätestens dann, wenn seit der Entstehung des Abgabenanspruches (§ 28 a) fünfzehn Jahre verstrichen sind.“

10. § 29 lautet:

„Fälligkeit“

§ 29. (1) Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend davon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 400 Schilling nicht übersteigt.

(2) Wird der Jahresbetrag im Laufe eines Kalenderjahrs durch einen neuen Steuerbescheid geändert, so bleiben bereits fällig gewordene Beträge (Abs. 1) unverändert. Ferner dürfen der innerhalb eines Monates ab Bekanntgabe des neuen Steuerbescheides fällig werdende Betrag sowie der am 15. August fällig werdende Vierteljahresbetrag, sofern die Bekanntgabe des neuen Steuerbescheides nicht spätestens am 8. Juli erfolgt, nicht erhöht werden. Der Unterschiedsbetrag ist anlässlich der der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 1), in den Fällen des zweiten Satzes anlässlich der der Änderung zweitfolgenden Vierteljahresfälligkeit auszugleichen. Die Termine der Vierteljahresfälligkeit gelten auch für den Ausgleich bei Jahresbeträgen, die 400 Schilling nicht übersteigen. Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen der Summe der von der Änderung nicht berührten Beträge und der Summe jener Beträge, die sich gemäß Abs. 1 unter Zugrundelegung des neu festgesetzten Jahresbetrages zu den gleichen Terminen ergeben. Bei einer Erhöhung des Jahresbetrages nach dem 15. Oktober des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monates ab Bekanntgabe des diesbezüglichen Bescheides zu entrichten. Bei einer Herabsetzung des Jahresbetrages nach dem 15. November des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.

(3) Wird durch einen Bescheid auch der Jahresbetrag für abgelaufene Kalenderjahre geändert oder erstmalig festgesetzt, so ist eine sich daraus ergebende Nachzahlung innerhalb eines Monates ab Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.“

11. § 30 lautet:

„Vorauszahlungen“

§ 30. (1) Der Steuerschuldner hat nach Ablauf des Wirksamkeitszeitraumes einer Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge (§ 20 Abs. 3) bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides zu den Fälligkeitszeitpunkten gemäß § 29 Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

(2) Auf Unterschiedsbeträge für das laufende Jahr und Nachzahlungen für abgelaufene Jahre, die

sich nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Anrechnung der bis dahin zu entrichtenden Vorauszahlungen (Abs. 1) ergeben, ist § 29 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird der Hebesatz (§ 27) in jenem Kalenderjahr, in dem die im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte festzusetzenden Grundsteuermeßbeträge gemäß § 20 Abs. 3 wirksam werden, um mehr als 10 vH des zuletzt festgesetzten Hebesatzes geändert, so kann der Vorauszahlungsbetrag unter Zugrundelegung des zuletzt gültigen Grundsteuermeßbetrages und des geänderten Hebesatzes festgesetzt werden. Der festgesetzte Vorauszahlungsbetrag gilt auch für die folgenden Kalenderjahre bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheides.“

Artikel II

Artikel I ist erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 liegen oder eintreten.

ABSCHNITT V

Zweites Abgabenänderungsgesetz 1987

Artikel I

Das Zweite Abgabenänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 312, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt VII Artikel I Z 2 a wird die Zitierung „§ 69 Abs. 1 lit. c“ ersetzt durch die Zitierung „§ 69 Abs. 1 Z 1 lit. c“.

2. Abschnitt VII Artikel I Z 2 b lautet:
„2 b. § 69 Abs. 1 Z 1 lit. d entfällt“.

Artikel II

Artikel I ist erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1987 liegen, anzuwenden.

ABSCHNITT VI

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.